



SATZUNG

Des Fussballclub „ODIN“ 1924 Unter-Schönmatenweg i./Odw. e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen FC ODIN Unter-Schönmatenweg 1924 e.V. abgekürzt FC ODIN 1924 e.V.

Er wurde im Jahr 1924 gegründet und hat seinen Sitz in 69483 Wald-Michelbach OT Unter-Schönmatenweg. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziel

Der vom Idealismus getragene, gemeinnützige Verein hat sich zum Hauptziel die Pflege der Leibeserziehung sowie die Pflege der Jugend steckt. Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.

§ 2 a

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 2 c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereines werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

§ 4 Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bedürftigen Menschen kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Abmeldung erlöscht jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 7 Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten, besonders bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder ausserhalb des Vereines, sowie bei einem Rückstand der Beitragszahlungen von über 3 Monaten, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Beschluss ist ein Einspruch innerhalb von 2 Wochen, schriftlich beim Vorstand zulässig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtung des Vereines. Die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Benutzung aller Einrichtungen des Vereines
2. Wahlrecht
3. Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen bei Mitgliederversammlungen

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Beachtung der Vereinssatzung, der Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse.
2. Förderung der in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze
3. Gewissenhafte Ausführung der übernommenen Ämter.
4. Ersetzen des Vereinseigentums, das in mutwilliger und schuldhafter Weise beschädigt wurde.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Jugendleiter, sowie 5 Beisitzern und wird von 1 – 10 durchnummeriert. Gewählt wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre und zwar im jährlichen Wechsel zwischen gerade und ungerade nummerierten Vorstandsmitgliedern.

Nr. 1	1. Vorsitzender
Nr. 2	2. Vorsitzender
Nr. 3	Schriftführer
Nr. 4	Kassierer
Nr. 5	Jugendleiter
Nr. 6 bis 10	Beisitzer

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr erreicht haben. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch die Mitglieder ab 10 Jahren stimmberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird der Ersatzperson von der Mitgliederversammlung nur für die restliche Amtszeit gewählt. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt. Zur Vertretung im Sinne von § 26 Abs. 2 des BGB sind der 1. oder 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt. Einzutragen ins Vereinsregister ist nur der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Je 1 Vertreter der einzelnen Abteilungen des FC ODIN sowie die Beisitzer gehören zum erweiterten Vorstand. Die Vertreter der einzelnen Abteilungen werden nicht von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Abteilungen nennen spätestens 21 Kalendertage nach der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand namentlich den Vertreter der Abteilung. Der Vertreter der Abteilung wird jeweils für 1 Jahr – bis zur nächsten Jahreshauptversammlung – von der Abteilung benannt. Eine Wiederbenennung der gleichen Person ist möglich. Sollte der Vertreter einer Abteilung deren Interesse nicht mehr wahrnehmen, so kann die Abteilung einen neuen Vertreter benennen. Dies muss dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden. Jede neugegründete Abteilung stellt automatisch einen Vertreter. Löst sich eine Abteilung auf, so scheidet deren Vertreter nach Ablauf seiner Amtszeit auch aus dem Vorstand aus.

§ 11 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Vorsitzenden sind berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Vereinsaufgaben erfordern. In der Regel findet in jedem Monat eine Vorstandssitzung statt. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder wünscht. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Leiter der Vorstandssitzung anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden vom Schriftführer übernommen. Die Niederschrift muss in das Protokollbuch eingetragen werden. Sie ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Sonderausschüsse und Beirat

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich eine beratende Tätigkeit. Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Verein hält alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereines. Ihre besonderen Befugnisse sind:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingehenden Anträge
4. Änderung der Satzung
5. Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und Aufnahmegebühren.
6. Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahl 2er Kassenprüfer (Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vorher, durch Rundschreiben, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder anderen Bekanntmachungsstellen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei der Wahl von Personen kann durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen 2 oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung muss von dem Schriftführer eine Niederschrift verfasst werden. Sie ist von dem Versammlungsleiter als auch von dem Schriftführer zu unterschreiben und muss in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 14 Ehrung

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zweck wird von dem Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen.

§ 15 Auflösung

Beantragt die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereines und zwar in schriftlicher Form, so ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereines müssen 75 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, der Gemeinde Wald-Michelbach zu, mit der Maßgabe, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesübungen und der Jugend Verwendung findet.